

Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln

3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4

☎ 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4

✉: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at

🌐: www.zwentendorf.at

UID-Nr. ATU16231806

DVR.Nr. 0091081

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben, beschlossen.

§ 1

Für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund

§ 2

Für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € **120,00** pro Hund

§ 3

3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **24,00** pro Hund

§ 4

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Marion Török

angeschlagen: 16. Dezember 2020

abgenommen:

abzunehmen: 31. Dezember 2020

Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln

3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4

☎: 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4

✉: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at

🌐: www.zwentendorf.at

UID-Nr. ATU16231806

DVR.Nr. 0091081

Verordnung

Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf a. d. Donau hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 einstimmig beschlossen, gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 520,11 festzusetzen.

Diese Verordnung für die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit 01. ~~Februar~~ *Jänner* 2021 rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin

Marion Török

angeschlagen am: 16. Dezember 2020
abzunehmen am: 31. Dezember 2020
abgenommen am:

Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln
3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4
☎. 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4
✉: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at
🌐: www.zwentendorf.at
UID-Nr. ATU16231806

DVR.Nr. 0091081

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die am 16. Dezember 2009 erlassene Friedhofsgebührenordnung in §§ 2, 3 und 4 abgeändert:

Diese haben richtig zu lauten:

§ 2

Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen (Familiengräber), und zwar | |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 223,03 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 444,99 |
| b) Sonstige Grabstellen (Grüfte und Urnennischen), und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 1.501,18 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 3002,36 |
| 3. Urnennischen für 2 Urnen | € 428,91 |
| 4. Urnennischen für 5 Urnen | € 1.072,27 |

§ 3

Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungserecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

a) Erdgrabstellen	€ 478,23
b) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle	€ 130,82
c) Gräfte	€ 765,60
d) Blinde Gräfte	€ 837,44
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 300,24

Zu den angeführten Gebührensätzen wird in der Zeit vom 1.11.-31.3. ein Winterzuschlag von € 63,26 vorgeschrieben und eingehoben.

Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der vorgenannten Gebühren (a-d).

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2021 rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin

Marion Török

Angeschlagen am 16. Dezember 2020

Abzunehmen am 31. Dezember 2020

Abgenommen am

Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln
3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4
☎ 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4
✉ marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at
🌐 www.zwentendorf.at
UID-Nr. ATU16231806

ENTWURF !

DVR.Nr. 0091081

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in seiner Sitzung am **29. November 2017** die am **16. Dezember 2009** erlassene Wasserabgabenordnung in §§ 2, 6 und § 7 abgeändert:

Diese haben richtig zu lauten:

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 10,02** je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 3.286.306,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **15.621** lfm zu Grunde gelegt.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 20,83** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

größe m ³ /h	betrag in € pro m ³ /h	in € (Spalte A x Spalte B = Spalte C)
3	20,83	62,49
7	20,83	145,81
12	20,83	249,96
17	20,83	354,11
25	20,83	520,75
35	20,83	729,05

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,20 festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit ~~01. Jänner 2018~~ in Kraft.

Der Bürgermeister:

Marion Török

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

angeschlagen am: ~~01.12.2016~~

abzunehmen am: ~~19.12.2016~~

Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln

3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4

☎ 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4

✉: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at

🌐: www.zwentendorf.at

UID-Nr. ATU16231806

DVR.Nr. 0091081

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die am 16. Dezember 2009 erlassene Kanalabgabenordnung in § 2 und § 6 abgeändert:

Diese haben richtig zu lauten:

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,63 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.098.747,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 29.558 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,63 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.130.340,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 46.952 zugrundegelegt.

§ 6
Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal: € 3,14
zuzüglich 10% für die Regenwasserentsorgung

b) Schmutzwasserkanal: € 3,14

c) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 45,70 festgesetzt

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Marion Török

angeschlagen am: 16.12.2020
abzunehmen am: 31.12.2020
abgenommen am: